

## Achter Abschnitt.

### Das Gerichtswesen.

§ 35. **Die Gerichtsbarkeit.** 1. Der Ausdruck „gerichtsbar“ besagt, dass eine Angelegenheit zur Zuständigkeit der Gerichte gehört, dass sie geeignet ist, vor Gericht gebracht und daselbst verhandelt und erledigt zu werden; Gerichtsbarkeit im objektiven Sinne ist die Gesamtheit dieser Angelegenheiten; Gerichtsbarkeit im subjektiven Sinne ist die Befugnis, diese Angelegenheiten in rechtswirksamer Weise zu erledigen, resp. die zu ihrer Erledigung bestimmten Gerichte einzusetzen und die Art und Weise der Erledigung zu regeln. Da unter der Bezeichnung „Gericht“ sehr zahlreiche und verschiedenartige Behörden verstanden werden und die Abgrenzung der Geschäfte, welche den als Gerichten bezeichneten Behörden zugewiesen sind, eine wechselvolle und willkürliche ist, so lässt sich eine materielle, juristisch verwendbare Definition im allgemeinen nicht geben, sondern man kann nur mit Rücksicht auf ein bestimmtes positives Recht und eine bestimmte positive Behördenorganisation diejenigen Angelegenheiten aufzählen, welche „gerichtsbar“ sind. Die Gerichtsbarkeit bildet den Gegensatz zu den durch die Verwaltungsbehörden zu führenden Geschäften; aber dieser Gegensatz fällt nicht zusammen mit dem Gegensatz der Verwaltung und Rechtsprechung; denn die Gerichtsbarkeit umfasst auch Verwaltungsgeschäfte, soweit dieselben nämlich den „Gerichten“ obliegen, und es kann andererseits den „Gerichten“ die Erledigung gewisser Rechtsstreitigkeiten entzogen und Verwaltungsbehörden übertragen sein.

Nach den verschiedenen Kategorien von Gerichten oder nach den verschiedenen Kategorien der den Gerichten übertragenen Geschäfte lassen sich zahllose Einteilungen der Gerichtsbarkeit aufstellen. Für das Reichsstaatsrecht aber ist eine Einteilung von hervorragender Wichtigkeit, nach welcher das Gesamtgebiet der Gerichtsbarkeit in zwei Teile zerfällt, von denen der eine von der „*ordentlichen streitigen*“ Gerichtsbarkeit, der andere von allen übrigen zur Gerichtsbarkeit gehörenden Betätigungen der Staatsgewalt gebildet wird. Die eingreifende staatsrechtliche Bedeutung dieser Unterscheidung besteht darin, dass die Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit durch Reichsgesetze geregelt, die der übrigen Ge-